

Die Frage im Rahmen der Fragestunde der Fraktion der Alternativen Liste Alsfeld:

„Im Zusammenhang mit der Beschaffung von IT-Hardware wird in einem Leserbrief in der Oberhessischen Zeitung Bürgermeister Paule mit der Aussage zitiert:

„Wir müssen den günstigsten Preis wählen, auch wenn es nur ein einziger Cent ist.“

1. Ist die Aussage so richtig wiedergegeben?

2. Wie wird eine solche Aussage im Lichte des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes § 17, Absätze 1 und 3 bewertet?

Beantwortet Herr Bürgermeister Paule wie folgt:

Zu 1. Die Aussage ist grundsätzlich richtig zitiert, wenngleich auch mit einer Ausnahme: wir müssen den wirtschaftlichsten Preis wählen, auch wenn dieser auch nur 1 Cent günstiger ist.

Es ist somit in Einklang zu bringen – damit kommen wir zu Punkt 2 am § 17 Absatz 1 des Vergabegesetzes – der Zuschlag darf nur auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt werden, der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend.

Zu Ihrer Frage nach § 17 Absatz 3 weise ich darauf hin, dass sich § 17 Absatz 3 nur mit Hilfe des § 17 Absatz 2 überhaupt verstehen lässt: er beschäftigt sich nämlich nicht mit dem Zuschlag, sondern mit der Beurteilung der Angemessenheit von Angeboten. Da steht drin: bei der Beurteilung von Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit, die Nachhaltigkeit, die gewählte technische Lösung und Eigenschaft, der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe sowie die Qualität und andere günstige Ausführungsbedingungen je nach Auftragsgegenstand zu berücksichtigen. Dieses Wort „Angemessenheit“ wird im Absatz 2 erklärt, den ich Ihnen jetzt erspare vorzulesen. Da geht es darum, dass besonders billige und besonders teure Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden können, und sie können eben dann nicht ausgeschlossen werden, wenn unter der Maßgabe des § 17 Abs. 3 Ästhetik, Wirtschaftlichkeit usw. die Gründe des besonders billigen oder besonders teuren Preises rechtfertigen. Da dürfen sie auch als besonders billige oder besonders teure Angebote in der Liste stehen, das Zuschlagskriterium ist Absatz 1, die Wirtschaftlichkeit. Vielen Dank.